



öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 23.03.2015

TOP 5: Nachtragshaushaltssatzung 2015

A. Beschlussvorschlag:

1. Die Nachtragssatzung wird, wie in Anlage 1 vorgelegt, beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, Darlehensaufnahmen bis zum Betrag von 9.614.656,23 Mio

Anlagen:

öffentlich

Nachtragshaushaltssatzung 2015

Der Haushaltsplan enthält gem. § 80 Abs. 1 GemO alle im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben. Eine Nachtragssatzung ist gem. § 82 Abs. 2 Nr. 3 GemO zu erstellen, wenn Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Dementsprechend nicht veranschlagte Investitionen im Vermögenshaushalt stellen der Erwerb und die Renovierung des Gebäudes Robert-Wahl-Straße 7 in Balingen dar, so dass hierfür ein Nachtrag erforderlich ist.

Darlehensaufnahmen

Durch die Nachtragshaushaltssatzung erhöht sich der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen von 2.407.890 € um 3.354.000 € auf 5.761.890 €. Aus der Jahresrechnung 2014 könnte eine noch nicht verbrauchte Kreditermächtigung von bis zu 3.852.766,23 € übertragen werden, so dass für das Haushaltsjahr 2015 Kreditaufnahmen bis zu 9.614.656,23 € möglich wären.

Der Zeitpunkt des konkreten Kreditbedarfs ist hauptsächlich abhängig vom Fortschritt der Investitionsmaßnahmen und lässt sich daher nicht genau vorausbestimmen. Durch den geplanten Erwerb des Gebäudes Robert-Wahl-Straße 7 in Balingen ist davon auszugehen, dass bereits im 1. Halbjahr 2015 der Kasse Liquidität zugeführt werden muss. Hierfür können günstige Kassenkredite in Anspruch genommen werden. Die Niedrigzinsphase sollte jedoch genutzt werden, um Darlehen mit langfristiger Zinsbindung zu sichern.

Um kurzfristig reagieren zu können, sollte die Verwaltung ermächtigt werden im Laufe des Haushaltsjahres ein oder mehrere Darlehen bis zum Betrag von 9.614.656,23 € aufzunehmen.

öffentlich

**Nachtragssatzung
des Zollernalbkreises
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 16.4.2013 (GBl. S.55) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert am 16.4.2013 (GBl. S. 55) hat der Kreistag am 23.03.2015 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

**§ 1
Nachtrag**

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

1. Es erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben

von 212.145.090 € um 3.515.000 € auf 215.660.090 €

davon im Verwaltungshaushalt von 194.742.850 € um 218.000 € auf 194.960.850 €

im Vermögenshaushalt von 17.402.240 € um 3.297.000 € auf 20.699.240 €

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) erhöht sich von 2.407.890 € um 3.354.000 € auf 5.761.890 €

§ 2

Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung vom 15.12.2014 unverändert.

Balingen, 23.03.2015

Pauli MdL, Landrat

öffentlich

Zollernalbkreis

VORBERICHT

zum

Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015

I. Allgemeine Ausgangslage

Am 15.12.2014 wurde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2015 vom Kreistag beschlossen. Der Haushaltsplan wurde in Einnahmen und Ausgaben auf je 212.145.090 € festgesetzt, hiervon entfielen auf den Verwaltungshaushalt 194.742.850 € und auf den Vermögenshaushalt 17.402.240 €.

Gem. § 48 LKrO i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO wurde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan durch das Regierungspräsidium Tübingen mit Erlass vom 3.2.2015 bestätigt und der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 2.407.890 € genehmigt.

II. Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung

Der Haushaltsplan enthält gem. § 80 Abs. 1 GemO alle im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben. Eine Nachtragssatzung ist gem. § 82 Abs. 2 Nr. 3 GemO zu erstellen, wenn Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Dementsprechend nicht veranschlagte Investitionen im Vermögenshaushalt stellen der Erwerb und die Renovierung des Gebäudes Robert-Wahl-Straße 7 in Balingen dar, so dass hierfür ein Nachtrag erforderlich ist. Der Kreistag hat am 23.3.2015 beschlossen, das Gebäude zu erwerben und für die Unterbringung der Verwaltung zu renovieren.

III. Auswirkungen auf den Haushalt 2015

Im Verwaltungshaushalt werden insgesamt 57.000 € zusätzliche Ausgaben entstehen, um die sich die Allgemeine Zuführung an den Vermögenshaushalt verringert. Im Vermögenshaushalt werden 3.297.000 € benötigt, so dass insgesamt ein weiterer Finanzierungsbedarf in Höhe von 3.354.000 € entsteht, der über eine zusätzliche Kreditaufnahme gedeckt werden soll.

öffentlich**IV. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung**

Unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) können die zusätzlichen Aufwendungen für das Gebäude Robert-Wahl-Straße 7 nur zum Teil durch Mieteinnahmen abgedeckt werden. Da in der Kameralistik die kalkulatorischen Kosten nicht erwirtschaftet werden müssen, sondern im Einzelplan 9 neutralisiert werden, wird die Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt nur geringfügig niedriger ausfallen. Im Vermögenshaushalt führen zusätzliche Tilgungsaufwendungen von ca. 170.000 € pro Jahr dazu, dass sich die Zuführung an die Allgemeine Rücklage in den Jahren 2016 bis 2018 entsprechend verringern wird.

V. Schuldenstand

Durch die geplante zusätzliche Darlehensaufnahme von 3.354.000 € wird sich der voraussichtliche Schuldenstand am Ende des Jahres 2015 auf fast 30,1 Mio. € erhöhen. Die Pro-Kopf-Verschuldung wird dann bei rund 167 € pro Einwohner liegen.